

TE UVS Niederösterreich 1993/03/30 Senat-WN-93-400

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.03.1993

Beachte

Ebenso Senat-WN-92-020, Senat-WN-92-028, Senat WN-92-414 und Senat-WN-92-418 **Spruch**

Der Berufung wird gemäß §66 Abs4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl Nr 51 keine Folge gegeben und das erstinstanzliche Straferkenntnis behoben.

Text

Mit dem Straferkenntnis der Bundespolizeidirektion xx vom 11. Dezember 1992, ZI St *****/92, wurde der Beschuldigte laut Spruch der Übertretung des §103 Abs1 Ziff1 KFG 1967 in Verbindung mit §101 Abs1 lit a KFG 1967 für schuldig befunden und über ihn gemäß §134 Abs1 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von S 10.500,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Tage und 12 Stunden) verhängt, weil er als Zulassungsbewerber des Sattelkraftfahrzeuges, bestehend aus dem Sattelzugfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen ***** und dem Sattelanhänger mit dem behördlichen Kennzeichen *****H nicht dafür gesorgt hat, daß das von H E G am 5. Oktober 1992,

um 16,40 Uhr in xx auf der N***** A****, Höhe Hausnummer 2**, Richtung Süden gelenkte Sattelkraftfahrzeug *****/*****H der Vorschrift des §101 Abs1 lit a KFG 1967, BGBl Nr 267 entspricht, da durch die Beladung das höchste zulässige Gesamtgewicht des Sattelkraftfahrzeuges, bestehend aus dem Sattelzugfahrzeug ***** und dem Sattelanhänger *****H von 37.800 kg um 3.500 kg überschritten wurde (tatsächliches Gesamtgewicht des Sattelkraftfahrzeuges 41.300 kg).

Der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens erster Instanz wurde gemäß §64 Abs2 VStG mit 10 % der verhängten Geldstrafe, sohin mit S 1.050,-- festgesetzt.

Die Bundespolizeidirektion xx begründet ihre Entscheidung im wesentlichen damit, daß die Überladung des gesamten Sattelfahrzeuges durch den Wägezettel vom 5. Oktober 1992 aufgrund einer Abwaage bei der Firma K***** als erwiesen anzusehen sei. Der Beschuldigte vermochte darüberhinaus mit seiner Verantwortung, die Kraftfahrer seien von ihm regelmäßig ordnungsgemäß belehrt worden, die maßgeblichen Vorschriften einzuhalten und hätte er daher eine Überladung nicht zu verantworten, sondern allenfalls der Ladefahrer und die Kraftfahrerin, seine Schuldlosigkeit nicht glaubhaft darzulegen, insbesondere im Hinblick auf die Vielzahl seiner einschlägigen Vorstrafen.

Dagegen hat der Beschuldigte fristgerecht Berufung eingebracht.

Das Berufungsbegehr (Behebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verfahrens) begründet der Berufungswerber im wesentlichen damit, daß der Spruch des Straferkenntnisses dem Konkretisierungsgebotes des §44a Ziff1 VStG nicht entspräche, weil es sich bei der gegenständlichen Tat um ein Dauerdelikt handle, sodaß Anfang und Ende des strafbaren Verhaltens im Spruch des Bescheides angeführt hätten werden müssen.

Die sechste Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich hat dazu erwogen:

Das gegenständliche Berufungsbegehr ist ausdrücklich auf eine unrichtige rechtliche Beurteilung in Zusammenhang mit §44a VStG gerichtet:

Wie der Rechtsmittelwerber richtig darlegt, ist bei Dauerdelikten laut ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes im Spruch der Entscheidung Anfang und Ende der strafbaren Handlungen anzuführen.

Dauerdelikte liegen jedoch nur dann vor, wenn nicht nur die Herbeiführung sondern auch die Erhaltung eines rechtswidrigen Zustandes der Strafdrohung unterliegt.

Gemäß §103 Abs1 Ziff1 KFG hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung - unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oderbewilligungen - den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

Dies bedeutet, daß der Zulassungsbesitzer mit dieser gesetzlichen Pflicht, ungeachtet, welches gesetzliche Gebot im Einzelfall zu überprüfen er unterlassen hat, das Verhalten darauf zu richten hat, Sorge für die Einhaltung der genannten Bestimmungen zu tragen. Für die hier zu beurteilende Verwaltungsstrafsache heißt dies, daß der Beschuldigte nicht unter Strafsanktion steht, weil er keine ordnungsgemäße Beladung durchgeführt hat und den Zustand des Beladenseins des Fahrzeugs aufrecht erhalten hat, sondern eben, weil er seiner gesetzlich aufgetragenen Sorgfaltspflicht gemäß §103 Abs1 Ziff1 KFG nicht nachgekommen ist und so zum angegebenen Zeitpunkt eine Überladung festgestellt werden konnte.

Die hiermit dargelegten Tatbilder entsprechen jenen eines Ungehorsamsdeliktes gemäß §5 Abs1, 2. Satz VStG, wonach die Handlung allein auf ein bloßes Verhalten ohne Merkmale eines Erfolges gerichtet sein muß. In diesem Sinn hat auch der Verwaltungsgerichtshof zahlreiche Entscheidungen gefällt (VwGH 15. November 1976 Slg 9180A, 11. März 1981 2947/80, 18. Dezember 1979, 2495/79, 4. Juni 1980, 3217/78,

26. März 1987, 86/02/0193, 30 September 1987 87/03/0155, 18. Oktober 1989, 89/02/0085, 27. Februar 1992, 92/02/0084, 27. Februar 1992, 92/02/0085 ua).

Die Übertretung des §103 Abs1 KFG wird dadurch bewirkt, daß der Täter es unterläßt, dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Als Tatort ist bei Unterlassungsdelikten jener Ort anzusehen, an dem der Täter handeln hätte sollen. Der Ort, an dem ein Zulassungsbesitzer seiner Verpflichtung nach §103 KFG nachzukommen hat, ist in der Regel der Standort des Fahrzeugs. Bei Unternehmungen ist dies jener Ort, von dem aus der Zulassungsbesitzer über das Fahrzeug hauptsächlich verfügt. Dieser Ort ist daher auch als Tatort anzusehen.

Im Hinblick auf den konkreten Fall bedeutet dies, daß der Berufungswerber als Zulassungsbesitzer, die ihn treffende

Verpflichtung nicht an der im Straferkenntnis als Tatort der angegebenen Stelle, den Ort der Anhaltung des Fahrzeugs zwecks anschließender Überprüfung, erfüllen hätte müssen, sondern an dem Standort des LKWs. Der Tatort nach §103 Abs1 KFG ist aber nicht davon abhängig, an welchem Ort, ein mit dem Fahrzeug fahrender Lenker angehalten und das strafbare Verhalten festgestellt wird.

Daraus folgt, daß die Bestimmungen des §103 Abs1 KFG zwischen der Begehung der strafbaren Handlung durch den Zulassungsbesitzer einerseits und der Anhaltung des Lenkers und Feststellung des inkriminierten Sachverhaltes andererseits unterscheidet.

Im erstinstanzlichen Verwaltungsstrafverfahren hätte daher vorerst der dauernde Standort des Fahrzeuges ermittelt werden müssen, um eine entsprechende Verfolgungshandlung setzen zu können.

In Anbetracht des Umstandes, daß dem in §44a VStG postulierten Konkretisierungsgebot - wie dargetan - nicht entsprochen wurde, ist die erstinstanzlichen Entscheidung mit einer inhaltlichen, im Berufungswege nicht mehr sanierbaren Rechtswidrigkeit behaftet.

Die Kammerzuständigkeit gründet sich auf die Bestimmung des §51c VStG, weil die im angefochtenen Bescheid verhängte Geldstrafe € 10.000,-- übersteigt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at